

Landgericht Coburg

Az.: 24 O 15/19



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Geiger & Herbst**, Rodacher Straße 3, 96317 Kronach, Gz.: 36/18KH

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Hörnlein & Feyler**, Kasernenstraße 14, 96450 Coburg, Gz.: 204/19 H20

wegen Schadensersatz und Schmerzensgeld

erlässt das Landgericht Coburg - 2. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Jaunich als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.04.2019 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Be-

trags abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leisten.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche auf Grund einer behaupteten Verkehrssicherungspflichtverletzung der Beklagten zu 1).

Die Klägerin beging am 24.02.2018 mit ihrem damaligen Lebensgefährten einen öffentlich beworbenen Wanderweg auf dem Gemeindegebiet der Beklagten zu 1), welcher von einem Parkplatz oberhalb des Ortsteils [REDACTED] aus auf das Plateau des [REDACTED] führt. Auf dem Rückweg zum Parkplatz kam es zu einem - hinsichtlich des Hergangs sowie genauen Unfallortes zwischen den Parteien streitigen - Sturzes der Klägerin, bei dem sich diese eine Verletzung am rechten Unterarm (Radiusfraktur) zuzog. Neben erheblichen Schmerzen, einer notwendigen operativen Behandlung und einem sich anschließend entwickelten Ulna-Impaction-Syndrom am rechten Handgelenk samt erforderlicher weiterer Operation im Juni 2018 war die Klägerin ab dem 25.02.2018 arbeitsunfähig und bis 24.09.2018 krankgeschrieben.

Die Klägerin behauptet, sie habe die Wanderung angetreten, da der Wanderweg zu Beginn der Wanderung ordnungsgemäß geräumt und gestreut gewesen sei. Auf dem Hinweg zum [REDACTED] habe sie bemerkt, dass der weitere Weg stellenweise gestreut gewesen sei, jedoch habe es auch Stellen gegeben, die nicht gestreut und glatt gewesen seien. Nach ihrem Aufenthalt auf dem Plateau sowie in der dortigen Gaststätte sei sie gegen 16.00 Uhr auf dem Rückweg nach [REDACTED] auf Grund einer erheblichen Vereisung des Weges unterhalb der Einmündung des Zugangsweges zur Klause (siehe Luftbild Anlage K 14) gestürzt. Auf dem dort abschüssig verlaufenden Weg sei für sie nicht ersichtlich gewesen, dass es dort glatt gewesen sei. Trotz Unterstützung ihres Lebensgefährten, welcher sie an der Hand gehalten habe, habe sie den Sturz nicht verhindern können. Unmittelbar vor und nach der Sturzstelle sei der Weg jedoch gestreut und geräumt gewesen.

Die Klägerin ist daher der Ansicht, sie habe auf Grund der ordnungsgemäßen Räumung und Streuung des Wanderwegs zu Beginn ihrer Wanderung sowie aufgestellter Streukästen der Gemeinde darauf vertrauen dürfen, dass der gesamte Weg ausreichend gesichert sein wird. Deshalb habe sie auch nicht damit rechnen müssen, dass an dem kurzen steilen Stück, in welchem sich ihr Sturz ereignete, die Räumung und Streuung plötzlich ausgesetzt worden sei.

Die Klägerin behauptet weiter, sie habe auf Grund der durch ihre Verletzungen bedingten Arbeits-

unfähigkeit in den Monaten April bis Juli 2018 einen Verdienstaufschlag in Höhe von insgesamt 1.545,84 € erlitten, für Medikamente und Physiotherapie seien ihr zudem Kosten von 74,14 € entstanden.

Mit ihrer am 23.01.2019 an die Beklagten zugestellten Klage hat die Klägerin ursprünglich beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie Schadensersatz in Höhe von 1.619,98 € sowie ein angemessenes Schmerzensgeld, mindestens jedoch in Höhe von 3.500,00 €, jeweils nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit sowie weitere 571,44 € vorgerichtlicher Rechtsverfolgungskosten zu bezahlen. Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat die Klägerin die Klage gegen die Beklagte zu 2) mit deren Einwilligung zurückgenommen.

Die Klägerin beantragt daher zuletzt:

- 1. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an die Klägerin Schadensersatz in Höhe von € 1.619,98 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu bezahlen.*
- 2. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an die Klägerin ein angemessenes Schmerzensgeld, mindestens aber in Höhe von € 3.500,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu bezahlen.*
- 3. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von € 571,44 zu bezahlen.*

Die Beklagte zu 1) beantragt

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte zu 1) behauptet, die sämtlich unbefestigten Wald- und Feldwege, welche ab dem Ausflugsparkplatz oberhalb von [REDACTED] zum [REDACTED] führen, werden von ihr weder winterdienstlich betreut noch wäre dies, wie auch unschwer erkennbar sei, überhaupt möglich. Der von der Beklagten zu 1) durchgeführte Winterdienst ende auf dem Parkplatz oberhalb von [REDACTED]. Der am [REDACTED] an der Auffahrt zur dortigen Klause aufgestellte, im übrigen einzige Streukasten diene lediglich dem Klausenwirt als Notbehelf zur Streuung eines Teils des Feldweges, falls dies für ihn zum Erreichen der Klause erforderlich sein sollte.

Die Beklagte zu 1) ist der Ansicht, dass ihr bereits eine Verkehrssicherungspflicht für den genannten Wanderweg nicht obliege. Zudem trete jedenfalls angesichts des Verschuldens der Klä-

gerin in eigener Sache eine etwaige Verkehrssicherungspflichtverletzung der Beklagten zu 1) in vollem Umfang zurück, so dass von ihr kein Schadensersatz gefordert werden könne.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 18.04.2019 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Klägerin steht gegenüber der Beklagten zu 1) kein Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld zu, weder nach § 823 Abs. 1 BGB im Hinblick auf eine Verletzung von Verkehrssicherungspflichten noch aus einem sonstigen Rechtsgrund.

Im Einzelnen:

1.

a) Keine Verkehrssicherungspflichtverletzung

Eine anspruchsauslösende Verletzung von Verkehrssicherungspflichten durch die Beklagte zu 1) ist nicht gegeben.

Ausdrücklich gesetzlich verankert ist eine Räum- und Streupflicht einer Gemeinde gemäß Art. 51 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) nur für Straßen und Wege innerhalb geschlossener Ortslagen, nicht jedoch für den hier betroffenen Wander- bzw. Wald- und Feldweg.

Die sodann heranziehbare allgemeine Verkehrssicherungspflicht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB sieht vor, dass derjenige, der Gefahrenquellen schafft, sie unterhält oder auf sie einwirkt, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz Dritter treffen muss. Durch die gebotene Verkehrssicherung muss dabei jedoch - da ohnehin nicht möglich - nicht jedwede Unfallgefahr ausgeschlossen werden. Vielmehr sind nur solche Sicherungsmaßnahmen erforderlich und zumutbar, die ein verständiger und umsichtiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend halten darf, um andere Menschen vor Schaden zu bewahren. Dabei ist nur solchen Gefahren zu begegnen, mit denen bei bestimmungsgemäßer Nutzung - hier also der Nutzung des Weges durch einen durchschnittlichen Wanderer - der Nutzer nicht rechnen muss. Eine völlige Gefahrlosigkeit eines Verkehrsweges kann nicht gefordert werden. Der Nutzer muss sich den gebotenen Verhält-

nissen grundsätzlich anpassen und den Weg so hinnehmen, wie er sich ihm erkennbar darstellt. Der Verkehrssicherungspflichtige hat insofern nur diejenigen Gefahren ausräumen oder erforderlichenfalls vor ihnen warnen, die für den - mit der erforderlichen Sorgfalt waltenden - Benutzer nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind und auf die er sich nicht rechtzeitig einzurichten vermag. Inhalt und Umfang der Verkehrssicherungspflicht werden dabei nach der Widmung des Verkehrsweges, den örtlichen Gegebenheiten sowie der Art und Intensität der Benutzung und damit nach ihrer Verkehrsbedeutung bestimmt (vgl. LG Magdeburg, Urteil vom 12.06.2014, Az.: 10 O 397/14 m.w.N.).

Eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht wäre demnach hier nur dann gegeben, wenn ein „Durchschnittswanderer“ mit einer den Bodenverhältnissen angepassten Ausrüstung und der entsprechenden Vorsicht den Wanderweg begeht und sich dabei eine Gefahr realisiert, die trotz Anwendung der erforderlichen Sorgfalt für den Benutzer nicht erkennbar war.

Unter Berücksichtigung des klägerischen Vortrags ergibt sich, dass der Weg, den die Klägerin bereits auf dem Hinweg gegangen war, wie sie im Rahmen ihrer informatorischen Anhörung im Termin zur mündlichen Verhandlung am 18.04.2019 schilderte, „immer wieder stellenweise glatt“ war. Hieraus folgt, dass die Klägerin auch auf dem Rückweg an jeder Stelle des Wanderweges damit rechnen musste, dass auch weitere glatte Stellen bestehen. Wie die Klägerin weiter ausführt, sei der Weg im Bereich ihrer Sturzstelle über eine Strecke von drei bis fünf Meter hinweg auch gerade nicht geräumt und gestreut gewesen. Ob ein Weg geräumt ist oder nicht, ist für jedermann bei Anwendung der angesichts der vorliegenden Umstände gebotenen Sorgfalt zwanglos erkennbar. Er ist entweder schneebedeckt oder nicht. Die Klägerin kann sich daher nicht darauf berufen, diese Stelle sei für sie „überraschend“ nicht geräumt gewesen. Weiter folgt hieraus, dass die Klägerin – unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt aus der Sicht eines Durchschnittswanderers – darauf einstellen konnte und musste, dass eben dieser vorausliegende Streckenabschnitt glatt sein könnte und sich entsprechend besonders vorsichtig, nötigenfalls zur Vermeidung jedweder Sturzgefahr auch auf dem „Hosenboden“, hätte fortbewegen müssen. Dass der Klägerin eine solche Glättegefahr an der späteren Sturzstelle zudem auch tatsächlich bewusst war, ergibt sich daraus, dass sie, wie sie ebenfalls informatorisch mitteilte, die Hand ihres Lebensgefährten zur Unterstützung nutzte.

c)

Auch soweit die Klägerin darauf abzustellen versucht, dass sie angesichts der, von der Beklagten zu 1) bestrittenen, zumindest teilweisen Räumung und Streuung des Weges - die in rechtlicher Hinsicht mithin als überobligatorische Maßnahme einzustufen wäre - darauf Vertrauen dürfen, dass der Weg in Gänze winterdienstlich gesichert sei, führt dies nicht zu einem Schadensersatz-

anspruch gegenüber der Beklagten zu 1).

Selbst unterstellt, dass der Weg teilweise geräumt und gestreut gewesen war, so ist nach dem Vorbringen der Klägerin zum einen daraus weder erkennbar noch ist dies unter Beweis gestellt, dass eine solche Maßnahme durch die Beklagte zu 1) - und nicht etwa durch den ebenfalls hierfür in Frage kommenden Klausenwirt - vorgenommen wurde. Zum anderen war der Klägerin nach eigenem Vortrag bereits bei der Begehung des Wanderweges auf dem Weg zum [REDACTED] hinauf an mehreren Stellen ersichtlich, dass eine vollständige Räumung gerade nicht stattgefunden hatte. Infolge des, wie von ihr geschildert, „immer wieder stellenweise glatten“ Weges wurde zwangsläufig, sofern man der Klägerin das von ihr beanspruchte Vertrauen in die ordnungsgemäße Räumung und Streuung des Weges bei Antritt ihrer Wanderung noch zugestehen mag, ein solches Vertrauen ersichtlich und eindeutig erkennbar erschüttert. Jedenfalls anschließend kann sich die Klägerin, ihr Sturz hat sich zudem (erst) auf den Rückweg ereignet, nicht (mehr) auf ein solches Vertrauen berufen.

d)

Letztlich führt der Umstand, dass sich der Sturz der Klägerin (erst) auf dem Rückweg talwärts ereignete, auch sonst nicht zu einem anderen Ergebnis. Soweit die Klägerin meint, ihr sei ja, wie auch für die Beklagte zu 1) ersichtlich, nichts anderes übriggeblieben, als diesen Weg wieder hinabzugehen, folgt hieraus keine eine von obigen Ausführungen abweichende Beurteilung der Verkehrssicherungspflichten der Beklagten zu 1). Vielmehr ergibt sich hieraus, dass die Klägerin die Sorgfalt außer Acht gelassen hat, die ein verständiger Mensch im eigenen Interesse aufwendet, um sich selbst vor einem Schaden zu bewahren. Dieses Mitverschulden der Klägerin an der Entstehung des Schadens stellt sich im Ergebnis als so gravierend dar, dass eine zu dem behaupteten Schaden führende, unterstellte Verkehrssicherungspflichtverletzung einer mangelhaften Erfüllung einer Räum- und Streupflicht der Beklagten zu 1) demgegenüber vollständig in den Hintergrund treten würde.

Der Klägerin war bereits auf dem Hinweg auf den [REDACTED] hinauf bekannt, dass der Wanderweg gerade nicht durchgängig winterdienstlich gesichert war, sondern auch glatte, somit vereiste Stellen auf dem Weg vorhanden waren. Ebenso war ihr bewusst, dass sie nach einem erfolgreichen Aufstieg auch wieder hinabgehen wird müssen. Für jedermann offenkundig ist weiter, dass ein Hinabgehen steilerer Wegabschnitte regelmäßig, nicht nur aber insbesondere bei vereisten Wegstellen, sturzgefährdeter ist als ein Hinaufgehen derselben. Die Klägerin hätte daher bereits als sie erkannt hatte, dass ihre Vermutung eines vollständig geräumten und gestreuten Wanderwegs nicht zutreffend war und der Rückweg daher gerade nicht gefahrlos möglich sein wird, von einem weiteren Aufstieg absehen müssen. Soweit sie sich in Anbetracht der Umstände dennoch

entschieden hat, weiterzugehen, hat sie auch die Folgen des damit verbundenen, vermeidbaren und letztlich eingetretenen Risikos selbst zu tragen.

2.

Nachdem der Klägerin wie dargestellt kein Hauptsacheanspruch zusteht, kommt ein Anspruch auf Ersatz ihr vorgerichtlich entstandener Rechtsanwaltskosten ebenfalls nicht in Betracht.

3.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1 S. 1, 269 Abs. 3 S. 2 ZPO.

4.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Jaunich
Richter am Landgericht

Verkündet am 23.05.2019

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle